Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wasenlöcher bei Illerberg"

Vom 28. Dezember 1994

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBI S. 299), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Das am östlichen Rand des Illertales in den Städten Senden und Vöhringen, Landkreis Neu-Ulm, gelegene Niedermoor mit dem östlich angrenzenden Hangwald wird unter der Bezeichnung "Wasenlöcher bei Illerberg" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

Die Grenzen des in den Gemarkungen Illerberg, Thal, Wullenstetten und Witzighausen gelegenen Naturschutzgebietes (Größe ca. 69 ha) und seiner inneren Zonierung ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte, Maßstab 1: 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist es,

- 1. eines der letzten charakteristischen Niedermoorgebiete im Naturraum der unteren Iller zu sichern,
- 2. die Wasenlöcher mit ihrer standortgemäßen Ausprägung und dem für ein altes Torfstichgebiet typischen Wechsel zwischen Nass- und Feuchtbereichen sowie offenen und beschatteten Flächen zu erhalten und die wertvollen Übergangsbereiche zu einem naturnahen Hangwald mit zahlreichen Quellaustritten zu sichern,
- 3. den Lebensraum für die Lebensgemeinschaft des Niedermoors zu schützen und durch Förderung von gehölzfreien Feuchtwiesen und einer standortgemäßen Bestockung der Waldflächen zu verbessern,
- 4. die Bestände der an die besonderen Lebensbedingungen des Niedermoores angepassten Tiere und Pflanzen zu schützen und zu fördern und
- 5. den Wasserhaushalt des Niedermoores funktionsfähig zu erhalten und damit seine ausgleichende Wirkung auf den Naturhaushalt zu bewahren.

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten,

- 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- 3. Straßen, Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
- 5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, Neuanlagen zur Entwässerung zu errichten oder neue Gewässer anzulegen,
- 6. Flächen, insbesondere Grünland (Streu- und Nasswiesen) umzubrechen oder ihre Bewirtschaftung zu intensivieren,
- 7. Viehherden weiden zu lassen oder durchzutreiben,
- 8. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen oder durch Düngung zu beeinflussen,
- 9. Pflanzenbestände oder die Bodendecke abzubrennen,
- 10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- 11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Röhrichte und Wasserpflanzen, zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
- 12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 13. eine andere als nach § 5 zugelassene Nutzung oder Tätigkeit auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten,
 - mit Ausnahme auf der Gemeindeverbindungsstraße Illerberg-Vöhringen im Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren; dies gilt nicht für Eigentümer und Berechtigte im Rahmen erlaubter Nutzungen,
 - 2. die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu verlassen, dies gilt nicht bei Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung oder Tätigkeit,

- 3. außerhalb der in der Naturschutzgebietskarte gekennzeichneten Wege zu reiten,
- 4. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
- 5. Feuer zu machen,
- 6. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
- 7. zu lärmen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
- 8. Hunde frei laufen zu lassen, außer zur Jagd,
- 9. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen sowie Modellgeräte zu betreiben; ausgenommen von diesem Flugverbot ist der Luftraum über dem Grundstück Fl.-Nr. 845 der Gemarkung Illerberg.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

- 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Streuwiesennutzung mit jährlich einmaliger Mahd nicht vor September; dabei dürfen jeweils neu aufkommende Gehölze beseitigt werden,
- 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung
 - a) im Feuchtwaldbereich in Form der einzelstammweisen bis femelartigen Nutzung sowie des einmaligen Abtriebes der Altersklassenwälder mit nachfolgendem Aufbau eines gestuften Erlen-Eschen-Feuchtwaldes,
 - im Hangwald (siehe Karteneintrag) in Form der einzelstammweisen bis femelartigen Nutzung (Schlagflächengröße maximal 0,3 ha) unter Förderung eines standortheimischen gestuften Laubmischwaldes,
 - c) in beiden Bereichen Forstschutz ohne chemische Mittel,
- 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes; ausgeschlossen bleiben die Neuanlage von geschlossenen Ansitzkanzeln, Fütterungsanlagen und Wildäckern.
- 4. die rechtmäßige Fischereiausübung und die Fischhege im Land- und Wachtelgraben sowie die fischereiliche Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Teichanlagen im bisherigen Umfang,
- 5. die Unterhaltung der Gewässer (ohne Grabenfräse) in den Monaten August bis Oktober unter Beibehaltung des ursprünglichen Gewässerprofils mit Zustimmung des Landratsamts Neu-Ulm Untere Naturschutzbehörde -,

- 6. die Unterhaltung der vorhandenen Dränagen und ihre Erneuerung zur Weiterführung der bisherigen Wiesennutzung sowie die Unterhaltung der Wege mit Zustimmung des Landratsamts Neu-Ulm,
- 7. Betrieb, Wartung und Instandsetzung der bestehenden Wasser- und Energieversorgungs- sowie Fernmeldeanlagen, Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 nur mit Zustimmung des Landratsamtes Neu-Ulm,
- 8. Gestaltungs- Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzwecks sowie Bestandserhebungen oder Untersuchungen der Tier- und Pflanzenwelt durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Schwaben gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 - 13 und Abs. 2 Nrn. 1 - 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1995 in Kraft.

Augsburg, den 28. Dezember 1994 Regierung von Schwaben

In Vertretung Dr. Ratuschny Regierungsvizepräsident